



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidentialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 1127/151

A-6010 Innsbruck, am 7. Mai 1993
Landhaus
Fax: (0512) 508177
Tel: (0512) 508-157
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Mag. Salcher

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Z. 28 ... -GE/19...	93
Datum: 14. JUNI 1993	
Verteilt 15. 6. 93 Kerschner	

Telefax!

H. Kitzwanger

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Zu GZ 921.020/1-II/A/1/93 vom 7. April 1993

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 2:

§ 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 definiert den Begriff der Ernennung. § 8 leg.cit. regelt die Ernennung im Dienstverhältnis. Die nunmehr vorgesehene Ernennung auf eine Planstelle eines anderen Ressorts (richtig: Ressorts) ist weder mit § 3 noch

mit § 8 in Einklang zu bringen. Die Rechtsnatur der "Anforderung" bzw. "Abgabe" von Beamten ist unklar.

Insgesamt scheint es sich bei der neuen Regelung um eine vom § 39 abweichende Form der Dienstzuteilung zu handeln. Während die Dienstzuteilung in ihrer bisherigen Form von Amts wegen allenfalls mit Zustimmung des Beamten erfolgt, ist nunmehr ein entsprechendes "Verlangen" Voraussetzung. Die (Höchst-)Dauer der herkömmlichen Dienstzuteilung wird in Tagen ausgedrückt, die nunmehrige (Mindest-)Dauer in Monaten. Die für die mehr als 90-tägige Dienstzuteilung erforderliche Zustimmung des Beamten wird offenbar durch dessen "Verlangen" ersetzt.

Die systematische Einordnung zwischen § 38 (Versetzung) und § 39 (Dienstzuteilung) scheint verfehlt.

Zu Art. II Z. 4:

Die beabsichtigte Änderung des § 12 Abs. 2 Z. 6 könnte zur Folge haben, daß die Anrechnungsmöglichkeiten für Nichtmaturanten, die die Akademie für Sozialarbeit abgeschlossen haben, weitergehend sind als die Anrechnungsmöglichkeiten für Maturanten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl